

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB) der Gerhard Lang Recycling GmbH und der RSH GmbH

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Unsere AVB gelten ausschließlich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen im Sinne der § 14 BGB (nachfolgend „Käufer“). Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

1.2 Diese AVB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die Geltung dieser AVB bedarf.

2. Handelsübliche Bedingungen

2.1 Für Lieferungen von Fe-Schrotten gelten ergänzend die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von unlegiertem Stahlschrott“, herausgegeben von der Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e.V., in der jeweils gültigen Fassung. Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 101 vom 3.06.2003, Seite 12022.

2.2 Für Lieferungen von NE-Metallen gelten darüber hinaus die Usancen des Metallhandels, herausgegeben vom Verein Deutscher Metallhändler e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

2.3 Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die offiziellen Regeln der ICC zur Auslegung von Handelsklauseln INCOTERMS 2020.

2.4 Die Inhalte der handelsüblichen Bedingungen werden beim Käufer als bekannt vorausgesetzt. Wir sind bereit, über den Inhalt dieser Bedingungen den Käufer auf Anforderung jederzeit zu informieren.

3. Angebote, Vertragsabschluss

3.1 Unsere Angebote sind, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, freibleibend und unverbindlich.

3.2 Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, können wir eine solche Bestellung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang bei uns annehmen.

3.3 Unsere Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder konkurrenz durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

3.4 Verträge, denen ein genehmigungspflichtiges Auslandsgeschäft zugrunde liegt, werden vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörden verbindlich.

4. Preise

4.1 Preise sind je nach Vereinbarung Festpreise pro Tonne. Sollte nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart sein, verstehen sich die Preise netto „ab Versandstelle“ zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Transportkosten sowie die Kosten für ggf. vom Käufer gewünschte Verpackung, Schutz und/oder Transporthilfsmittel sowie eine Transportversicherung sind im Preis nicht enthalten und vom Käufer zusätzlich zu zahlen.

Für den Fall, dass zum Zeitpunkt des beabsichtigten Abschlusses eines Kaufvertrages ein Preis für die zu liefernde Ware noch nicht vereinbart werden kann, die Lieferung der Ware aber dennoch bereits erfolgen soll, wollen sich die Parteien dennoch vertraglich binden. Der Preis soll in diesem Fall nachträglich einvernehmlich vereinbart werden.

Kommt es zu keiner Vereinbarung über den Preis, sind sich die Parteien einig, dass wir als Verkäufer den Preis angemessen gem. § 315 BGB bestimmen und dem Käufer rechtzeitig vor dem jeweiligen Zahlungstermin mitteilen.

4.2 Alle Nebengebühren, öffentliche Abgaben und Zölle, auch sofern sie nach Vertragsschluss eingeführt oder erhöht werden, sind vom Käufer zusätzlich zu tragen.

4.3 Wir behalten uns für noch nicht gelieferte Mengen eine verhältnismäßige Erhöhung des vereinbarten Preises vor, wenn aufgrund einer Änderung der Rohstoff- und/oder der Wirtschaftslage Umstände eintreten, die die Herstellung und/oder den Verkauf des betreffenden Erzeugnisses wesentlich gegenüber dem Zeitpunkt der Preisvereinbarung verteuern. In diesem Fall kann der Käufer binnen 4 Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung die von dieser Preiserhöhung betroffenen Aufträge stornieren.

4.4 Alle Nebengebühren, öffentliche Abgaben und Zölle sowie etwa neu hinzukommende Abgaben, Zölle, Frachten und deren Erhöhungen, durch welche die Lieferung verteuert wird, sind vom Kunden zu tragen, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

4.5 Zur verhältnismäßigen Erhöhung des vereinbarten Preises sind wir ferner berechtigt, wenn die Lieferfrist sich wegen eines von keiner der Vertragsparteien zu vertretenden Umstandes, z.B. aufgrund höherer Gewalt, verlängert oder eine Verzögerung wegen eines vom Käufer zu vertretenden Umstandes eintritt und es während der deshalb längeren Lieferfrist zu Kostenerhöhungen kommt. In gleicher Weise sind wir verpflichtet, bei Kostensenkungen zu verfahren. Dem Käufer bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass die verhältnismäßige Erhöhung nicht oder nicht in dieser Höhe gerechtfertigt war.

Der Käufer ist verpflichtet, zusätzliche Kosten zu tragen, die deshalb entstehen, weil Angaben oder Unterlagen, die zur Durchführung der Lieferung notwendig sind, vom Käufer dem Verkäufer verspätet oder unvollständig übergeben worden sind.

5. Zahlungsbedingungen, Abtretung

5.1 Zahlungen sind unmittelbar nach Rechnungszugang beim Käufer fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist.

5.2 Wechsel werden nur akzeptiert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Sofern die Annahme ordnungsgemäß versteuerter Wechsel oder Schecks vereinbart wurde, erfolgt dies nur erfüllungshalber. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.

5.3 Ist der Käufer mit Zahlungen – gleich aus welchem Bereich der Geschäftsbeziehung mit uns – in Verzug, werden sämtliche unserer Forderungen unabhängig von der Laufzeit etwaig hereingenommener Wechsel sofort fällig. Gleichermaßen gilt, wenn uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. In diesem Fall sind wir berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung zu erbringen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

5.4 Sofern wir kreditversichert sind und eine Ablehnung des Kreditversicherers auf das Unternehmen des Käufers ausgesprochen wird, sind wir berechtigt, sämtliche Ansprüche gegen den Käufer sofort fällig zu stellen.

5.5 Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zeitpunkt des (vorbehaltlosen und unwiderruflichen) Zahlungseingangs bei uns an. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

5.6 Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers unberührt.

5.7 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch drohende Leistungsunfähigkeit des Käufers gefährdet wird, insbesondere durch Verzug fälliger Zahlungen um mehr als einen Monat, wesentliche Verschlechterung des Creditreform- (oder eines vergleichbaren) Indexes oder ähnliches, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

6. Lieferfrist und Lieferverzug, höhere Gewalt

6.1 Die von uns genannten Lieferzeiten sind unverbindlich. Ihre Überschreitung hat keinen Verzug zur Folge und schließt Schadenersatzansprüche und Rücktritt vom Vertrag aus.

6.2 Die Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor volliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und der Beibringung etwa erforderlicher in- und ausländischer behördlicher Bescheinigungen. Lieferfristen und Termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.

6.3 Ereignisse höherer Gewalt, wie z.B. Währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen, Behinderungen der Verkehrswege sowie Pandemien und Epidemien, berechtigen uns, vereinbarte Lieferungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

Wird die Durchführung des Vertrags aufgrund solcher Ereignisse unzumutbar, so können wir insoweit vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Umstände bei uns oder bei Streckengeschäften bei unseren Abnehmern eintreten.

7. Lieferung, Versand, Liefertermin, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

7.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist die Entfallstelle oder dasjenige unserer Lager, von der/dem wir die Ware versenden oder sie vom Käufer abgeholt wird. Diese Stellen müssen nicht zu unserem Betrieb gehören, sondern es kann sich auch um Lager/Entfallstellen Dritter, z.B. unserer Lieferanten, handeln. Entfallstellen oder Lager Dritter werden wie unsere behandelt. Bei Lieferung/Leistung ab Werk bestimmen wir den Übergabeort. Wir sind nicht verpflichtet, dem Käufer Lager oder Entfallstelle unserer Lieferanten zu nennen.

7.2 Auf Verlangen und Kosten des Käufers versenden wir die Ware an einen anderen Bestimmungsort (Versandungskauf). Bei Verkäufen, bei denen wir Frachtzahler sind, steht uns die Wahl der Transportart und des Spediteurs zu. Bei allen anderen Verkäufen sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

7.3 Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Wege oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so sind wir berechtigt -sofern wir

gemäß Vertrag den Transport schulden- auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern, sofern dies dem Käufer nicht unzumutbar ist. Die entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer. Dem Käufer wird zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

7.4 Verpackung, Schutz und Transporthilfsmittel werden von uns nicht zurückgenommen, falls nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

7.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Verschlechterung der Ware und der Beschlagnahme des Materials geht (vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes) bei allen Geschäften mit der Bereitstellung des Materials bei Lieferung ab Werk, ansonsten mit der Übergabe an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen der Versandstelle auf den Käufer über.

7.6 Beim Versandungskauf gehen die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Soweit eine Abnahme vereinbart ist gelten die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

7.7 Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und den Kaufpreis sowie die Lagerung sofort zu berechnen.

7.8 Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, nicht von uns zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Dem Käufer bleibt das Recht vorbehalten nachzuweisen, dass weder er noch seine Erfüllungsgehilfen die Verzögerung zu vertreten haben. Für derartige Mehrkosten berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5 % des vereinbarten Preises pro Kalenderwoche, allerdings maximal insgesamt 5 % dieses Preises, ab dem Beginn der Lieferfrist bzw. - mangels Vereinbarung einer Lieferfrist - mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware.

7.9 Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt; die im vorstehenden Absatz geregelte Pauschale ist aber auf weitergehende Zahlungsansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

8. Teillieferung/fortlaufende Auslieferung

8.1 Wir sind zu Teillieferungen in für den Käufer zumutbarem Umfang berechtigt. Teillieferungen gelten als selbstständige Geschäfte.

8.2 Bei Verträgen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sortenteilung für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben. Wird die Vertragsmenge durch die einzelnen Abrufe überschritten, sind wir zur Lieferung des Überschusses berechtigt, aber nicht verpflichtet. In diesem Fall sind wir berechtigt, den Überschuss zu dem bei Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preis zu berechnen.

9. Güte, Maße

Güte und Maße bestimmen sich nach deutschen DIN-Normen, bzw. Werkstoffblättern, sofern nicht ausländische Normen vereinbart sind. Sofern keine DIN-Normen oder Werkstoffblätter bestehen gelten die entsprechenden Euronormen, ersatzweise der Handelsbrauch.

10. Gewicht

10.1 Für die endgültige Abrechnung sind bei allen Lieferungen die von uns bei Versand durch Voll- und Leerverwiegung ermittelten Nettogewichte sowie die von uns festgestellten Legierungswerte maßgebend. Der Käufer erkennt die in den Dokumenten enthaltenen Angaben als verbindlich an, sofern er nicht die Unrichtigkeit dieser Angaben unverzüglich rügt. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegezettels. Gewichtsfeststellungen können nur auf der Grundlage von amtlichen Nachwiegungen unverzüglich nach Anlieferung beanstandet werden. In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen, o.ä. sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Branchenübliche Zu- und Abschläge bleiben unberücksichtigt.

10.2 Wir können die Verwiegung, Prüfung und Analyse der Ware auch durch einen Dritten, auch unseren Lieferanten, durchführen lassen. Die durch diesen Dritten ermittelten Werte sind grundsätzlich wie von uns selbst ermittelte Werte zu behandeln. Der Dritte ist jedoch im Übrigen nicht berechtigt/bevollmächtigt, Erklärungen mit Wirkung für oder gegen uns abzugeben oder entgegenzunehmen, sofern nicht ausdrücklich im Einzelfall anderes mitgeteilt wird.

10.3 Differenzen gegenüber dem deklarierten Gewicht zu dem tatsächlich vom Käufer ermittelten Gewicht werden bei Lieferung von Schrott nachfolgenden Bestimmungen berücksichtigt: - Gewichtsdifferenzen bei Waggonlieferungen bis +/-300 kg bleiben unberücksichtigt.

10.4 Bei der Lieferung von NE-Metallschrott gilt im Falle von Mengenabweichungen Folgendes: Bei Lieferungen mit genau angegebenem Gewicht sind Abweichungen von +/-1 Prozent, bei Lieferung nach „circa-Angaben“ Abweichungen von +/-5 Prozent zu tolerieren.

11. Mängelansprüche des Käufers

11.1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.

11.2 Grundlage unserer Mängelhaftung ist insbesondere eine etwaige über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen, die dem Käufer vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese AVB in den Vertrag einbezogen wurden.

11.3 Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht.

11.4 Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind, z.B. so genanntes Ila Material, stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Fehler und solcher, mit denen üblicherweise zu rechnen ist, keine Gewährleistungsansprüche zu.

11.5 Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich oder in Textform Anzeige zu machen. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht

hat der Käufer offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) unverzüglich schriftlich oder in Textform anzugeben, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

11.6 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann der Käufer als Nacherfüllung zunächst nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Erklärt sich der Käufer nicht darüber, welches der beiden Rechte er wählt, so können wir ihm hierzu eine angemessene Frist setzen. Nimmt der Käufer die Wahl nicht innerhalb der Frist vor, so geht mit Ablauf der Frist das Wahlrecht auf uns über.

11.7 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

11.8 Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfzwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

11.9 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mängelseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen. Ausbau- und Einbaukosten sind vom Käufer zu tragen, sofern diese Kosten unerheblich sind.

11.10 In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

11.11 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

11.12 Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziff. 12 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

12. Sonstige Haftung

12.1 Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

12.2 Auf Schadensersatz haften wir - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur

a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). In diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

12.3 Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

12.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Eine Kündigung ist bei Dauerschuldverhältnissen nur aus wichtigem Grund möglich. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

13. Verjährung

13.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht für Schäden im Sinne von Ziffer 12 Absatz 2 dieser AVB. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt diese Frist mit der Abnahme.

13.2 Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs.1 Nr.1 BGB) und bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs.3 BGB).

13.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Käufers gem. Ziff. 12 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

14. Ausfuhrnachweis

Bei Abholung für die Ausfuhr bestimmter Ware durch den Käufer oder seinen Beauftragten hat der Käufer uns unverzüglich den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis vorzulegen. Widrigfalls hat der Käufer uns einen Betrag in Höhe der jeweils nach deutschem Recht zu entrichtenden Umsatzsteuer zu zahlen.

15. Eigentumsvorbehalt

15.1 Unsere Lieferungen bleiben unser Eigentum bis zur Begleichung sämtlicher Forderungen, die uns gegenüber dem Käufer zustehen, gleich aus welchem Rechtsgrund. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der jeweiligen Saldoforderungen. Be- und Verarbeitung erfolgen für uns unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Wird unsere Ware mit anderen Sachen vermischt oder verbunden (§§ 947, 948 BGB), gilt unser Miteigentum an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer enthaltenen Vorbehaltsware zur Summe der Rechnungswerte als vereinbart.

15.2 Die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

15.3 Der Käufer darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und nur solange er nicht im Verzug ist, veräußern oder verarbeiten. Er ist

zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur ermächtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung nebst allen Nebenrechten gemäß Ziffer 15.4 und 15.5 auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

15.4 Die Forderungen des Käufers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Vereinbarung, Vermischung oder Verbindung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert wird. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung in Höhe des Wertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Soweit der Wert dieser Sicherung die gesicherte Forderung insgesamt um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe von teilbaren Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

15.5 Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren ohne oder nach Verarbeitung veräußert, wird die Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe unseres Rechnungsbetrages abgetreten.

15.6 Der Käufer ist jedoch - solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt - ermächtigt, die uns abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen; er darf dagegen über derartige Forderungen nicht durch Abtretung verfügen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seinem Abnehmer die Abtretung an uns bekannt zu geben.

15.7 Eine Verpfändung oder Sicherungsbereignung unserer unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ist nicht zulässig. Zugriff Dritter auf unser Eigentum, z. B. Pfändungen oder andere Beeinträchtigungen, sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

15.8 Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gelten für die Forderungen aus diesem Vertrag die Ziffern 15.4 bis 15.7 entsprechend.

15.9 Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Käufers erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

16.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenaufkauf, sowie ausländisches Recht finden keine Anwendung.

16.2 Erfüllungsort für die Lieferungen ist der in unserem Angebot angegebene Bestimmungsort, für Zahlungen unser Geschäftssitz. Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist unser Geschäftssitz ausschließlich und internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Käufer ergebenden Streitigkeiten. Das gilt auch, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

16.3 Vertragssprache ist deutsch.

17. Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgen nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

18. Rechtswirksamkeit dieser AVB

Sollten diese AVB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt und diese bleiben dennoch wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich und wirtschaftliche Gewollten rechtwirksam möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt, wenn bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch rechtwirksame Vereinbarungen zu ergänzen oder die Vertragslücke zu schließen.

Stand 04/2025